

Öffentliche Bekanntmachung

der II. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Burscheid zur Grundstücksentwässerungssatzung - Beitrags- und Gebührensatzung- vom 25. November 2021, geändert am 20. Dezember 2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende II. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 25. November 2021 beschlossen:

Artikel I

§ 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Haushaltungen und Kleinbetriebe für Kanalbenutzung und Abwasserbeseitigung | |
| | Schmutzwasser | 3,85 €/m ³ Schmutzwasser |
| | Niederschlagswasser | 1,17 €/m ² bebauter bzw. überbauter und/
oder befestigter Grundstücksfläche |
| b) | Gewerbebetriebe, die Mitglieder im Wupperverband sind für Kanalbenutzung | |
| | Schmutzwasser | 3,01 €/m ³ Schmutzwasser |
| | Niederschlagswasser | 0,95 €/m ² bebauter bzw. überbauter und/
oder befestigter Grundstücksfläche |
| c) | Dezentrale Entwässerungsanlagen für die Reinigung des abgefahrenen Schmutzwassers bzw. Klärschlammes in der Kläranlage | |
| | Schmutzwasser | 0,84 €/m ³ Schmutzwasser bzw.
Klärschlamm |

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Burscheid, den 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Marc Baack
(Beigeordneter)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 22.12.2022

In Vertretung

gez.
Marc Baack
(Beigeordneter)